

Bebauungsplan „Kaiserstraße“ in der Ortsgemeinde Sembach

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



LAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033

www.laub-gmbh.de

**Bebauungsplan
„Kaiserstraße“**

in der Ortsgemeinde Sembach

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 26.09.2019

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Situation und mögliche Betroffenheit von Natur und Landschaft	4
2.1	Bestandssituation auf dem Grundstück	4
2.2	Potenziale und Hinweise auf Artenvorkommen	8
2.3	Geplante Bebauung und zu erwartende Auswirkungen	10
3	Zu erwartende Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung	12
	Aufstellungsvermerk	15

Abbildungen

Abbildung 1:	Übersicht zur Lage des Plangebiets.....	3
Abbildung 2:	Luftbild mit Umgrenzung des Plangebiets	4
Abbildung 3:	Bebauungsplanentwurf	10
Abbildung 4:	Von der geplanten Bebauung betroffene (rot) und unveränderte Flächen des Geltungsbereichs	11

1 Einleitung

Die Gemeinde Sembach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans „Kaiserstraße“.

Der Geltungsbereich ist etwa ca. 0,96 ha groß und liegt im Norden der Ortslage. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Baugebiets im Ort:

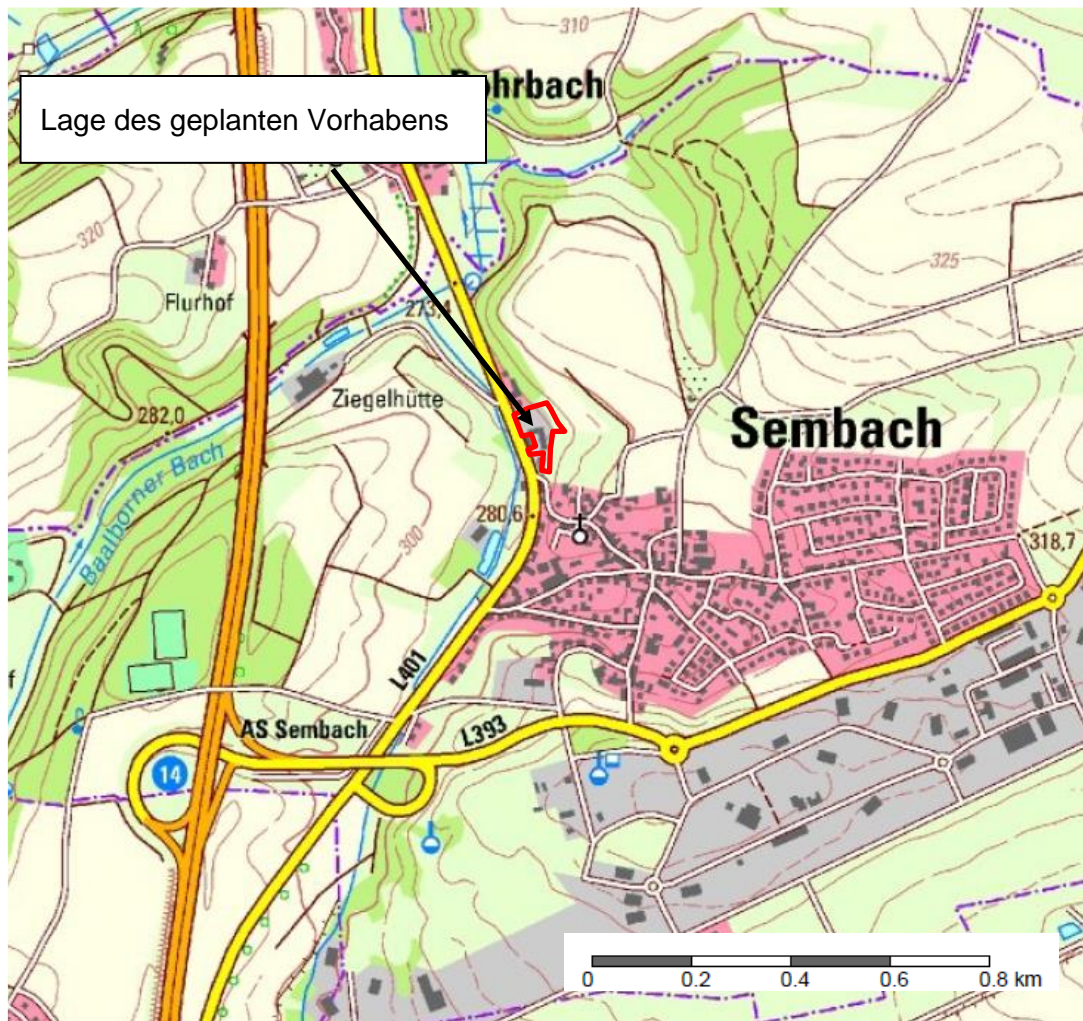


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Plangebiets

Die Aufstellung erfolgt auf Grundlage des § 13a Baugesetzbuch als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Damit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichts und auch die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes kommt nicht zur Anwendung. Ungeachtet dessen sind insbesondere auch Aspekte des Artenschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Der vorliegende Bericht gibt dazu auf Basis einer Ortsbegehung eine Einschätzung zu möglichen Artenvorkommen, deren Betroffenheit und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsvorschriften.

2 Allgemeine Situation und mögliche Betroffenheit von Natur und Landschaft

2.1 Bestandssituation auf dem Grundstück

Im Kern handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit ehemaligen Betriebsgebäuden und zugehörigen Hof- und Arbeits- / Betriebsflächen. Im Westen ist das Grundstück von Böschungen mit Gehölzbewuchs begrenzt, bzw. terrassiert.



Abbildung 2: Luftbild mit Umgrenzung des Plangebiets

Das Gelände wurde in einer Begehung im September 2019 auf Lebensraumstrukturen geprüft, die potenziell Vorkommen von Arten beherbergen können, für die die Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten. Dies sind unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG generell alle Europäischen Vogelarten (ungeachtet von Verbreitung und Gefährdung) sowie sonstige streng geschützte Arten, soweit sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

Etwas vereinfachend gilt für diese Arten:

Verboten ist in erster Linie die Tötung, speziell auch in Verbindung mit der Zerstörung genutzter Nester (Vögel) oder sonstiger Quartiere und Verstecke (z.B. Fledermäuse).

Ebenfalls verboten ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, soweit nicht im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, d.h. i.S. des Abs 5 Nr. 3 des § 44 „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

HN1 Gebäude

Es handelt sich um ehemalige Wirtschafts- bzw. Betriebsgebäude in Massivbauweise (Sandstein, z.T. verputzt). Die Fensteröffnungen sind überwiegend offen, Fassade und Dachtrauf zeigen Löcher und Spalten.



HAT1 Versiegelter Hof-/ Lagerplatz

Der Hofbereich zwischen den Gebäuden ist versiegelt.

HAT2 Gering versiegelter Hof-/ Lagerplatz

Das Umfeld des Gebäudekomplexes und ein schmaler, vermutlich als rückwärtige Zufahrt genutzter Streifen im Südosten weisen einen niedrigen Gras-/ Krautbewuchs auf. Die Flächen sind eingeebnet, erkennbar verdichtet und zumindest teilweise mit Schotter befestigt. Es finden sich Arten wie Kleines Habichtskraut und niedrige Bestände der Schafgarbe, die typisch für magere, trockene häufig gemähte und rasenartige Ruderalflächen und Trittrassen sind. Auch die terrassierte Fläche im Nordosten zeigt deutliche Spuren von Verdichtung und zumindest teilweiser Befestigung durch Auftrag von Splitt etc. Der Bewuchs ist hier etwas dichter. Das hier wachsende Kriechende Fingerkraut weist auf einen etwas feuchteren, eventuell auch durch Verdichtung oberflächlich staunassen Untergrund hin.



BB1 Gebüschstreifen

Im Nordosten wurde ein Teil des Grundstücks offenbar terrassiert. Die auf der Böschung wachsenden Bergahorn sind noch relativ jung und strauchartig.



BD3 Gehölzstreifen

Der Gehölzstreifen entlang der Ostgrenze steht ebenfalls auf einer Böschung. Z.T. zeigen sich kleine Hanganschnitte mit verwittertem Gestein und Sand. Die Bäume sind in weiten Teilen sogenannte „Stockausschläge“, d.h. sie wurden vor längerer Zeit offenbar gefällt, trieben dann aber wieder neu aus. Es finden sich v.a. Arten, die solche Ausschläge leicht ausbilden wie Stieleichen, Hasel, aber auch weitere Arten wie Bergahorn, Esche, Robinie, Birke und im Unterwuchs auch Brombeere.

Im mittleren Abschnitt findet sich an einem flacheren Hangabschnitt eine Auflichtung, die einen Durchgang zu dem östlich des Gebiets liegenden Grünland bietet.





EA0 Grünland

Östlich außerhalb des Geltungsbereichs schließen an die Gehölze Grünlandflächen an.

2.2 Potenziale und Hinweise auf Artenvorkommen

Im **Biotopkataster** des Landes sind weder im Gebiet noch angrenzend Flächen erfasst. Die nächstgelegenen Flächen liegen weiter nördlich und umfassen Nasswiesenbrachen, die hinsichtlich ihres Artenpotenzials mit dem Gebiet nicht vergleichbar sind.

In den einschlägigen **Informationsportalen des Landes** „Artenfinder“ (artenanalyse.net/artenanalyse/) und „Artdatenportal“ (map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal) finden sich im Gebiet und seiner Umgebung keine punktgenauen Artennachweise. Auch die Plattform „Naturgucker“ ([naturgucker.de/natur.dll/\\$/](http://naturgucker.de/natur.dll/$/)) enthält keine solche Meldungen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sind folgende **Potenziale** erkennbar.

- Die ehemaligen Betriebsgebäude bieten Brutmöglichkeiten für **typische „Gebäudearten“ der Vogelwelt wie Hausrotschwanz und Sperling**. Da keine Begehung während der Brutzeit stattfand, liegen keine konkreten Nachweise vor. Vorkommen sind aber sehr wahrscheinlich und können auch von Jahr zu Jahr wechseln. Neben den typischen Brutmöglichkeiten in Dachüberständen etc. ist auch das Gebäudeinnere weitgehend frei zugänglich, was weitere Brutmöglichkeiten eröffnet. Alle Vogelarten sind als Europäische Vogelarten geschützt und unterliegen den Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die historischen Gebäude können potenziell auch durch **Fledermäuse** als Quartier genutzt werden. Auch hier ist eine zumindest gelegentliche Nutzung durch einzelne Tiere häufiger Arten wie die Zwergfledermaus als Tagesquartier im Sommer sehr wahrscheinlich. In den massiven historischen Gebäuden sind weitergehende Nutzungen auch als Winterquartier nicht pauschal sicher auszuschließen. Ob dies der Fall ist, kann nur durch gezieltere Begehungen festgestellt werden und kann sich ebenfalls von Jahr zu Jahr ändern. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und unterliegen den Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

- In den **Gehölzen sind häufige und verbreitete Vogelarten** der Gärten und Parks zu erwarten. Die „Stockausschläge“ zeigen überwiegend nur geringe Stammdurchmesser, so dass auf mächtigere Altbäume angewiesene anspruchsvollere Höhlenbrüter nicht zu erwarten sind. Dies gilt auch für störungsempfindliche Arten insbesondere im Bereich der Böschung BB1 sowie entlang der Westseite von BD3. Nach Osten hin besteht eine weitgehende Abschirmung zu den Nutzungen und Aktivitäten im Umfeld der dortigen Bebauung. Dort sind in Kombination mit dem dortigen Grünland und Säumen auch Brutvorkommen etwas empfindlicherer Arten der Feldflur nicht auszuschließen.

Die Gehölzstruktur BB1 lässt keine Fledermausquartiere erwarten. Bei BD3 sind kleinere Spalten und Abplatzungen mit sporadischer Nutzung durch Einzeltiere im Sommer nicht auszuschließen. Hinweise auf größere Quartiermöglichkeiten wurden in den stark von „Stockausschlägen“ geprägten Beständen aber nicht gefunden.

Zum Schutzstatus der Vögel und Fledermäuse gilt das oben gesagte entsprechend.

- Entlang der Böschung im Osten finden sich einige Strukturen, die Lebensräume für **Zaun- oder Mauereidechsen** bieten könnten. Beide Arten sind im weiteren Umfeld nachgewiesen, so dass eine Besiedlung aus solchen Vorkommen heraus möglich ist. Exposition und Größe / Struktur sind aber nicht wirklich optimal. Die vorgelagerten ehemaligen Lagerflächen mit ihrem niedrigen Bewuchs bieten kaum Deckung und auch die Bereiche mit potenziell geeigneten Verstecken etc. sind nicht sehr ausgedehnt und verschattet. Beide genannten Eidechsenarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und unterliegen den Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.
- Vorkommen weiterer Arten, die den artenschutzrechtlichen Verboten unterliegen sind angesichts der vorhandenen Nutzung und Vorbelastung nicht wahrscheinlich.

2.3 Geplante Bebauung und zu erwartende Auswirkungen

Das Gebiet soll über mehrere Stichstraßen erschlossen und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Nordosten werden Flächen für Stellplätze und einen Spielplatz vorgesehen. Der dortige Gehölzbestand bleibt ebenso überwiegend erhalten wie der Gehölzstreifen entlang der Südostgrenze.



Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf

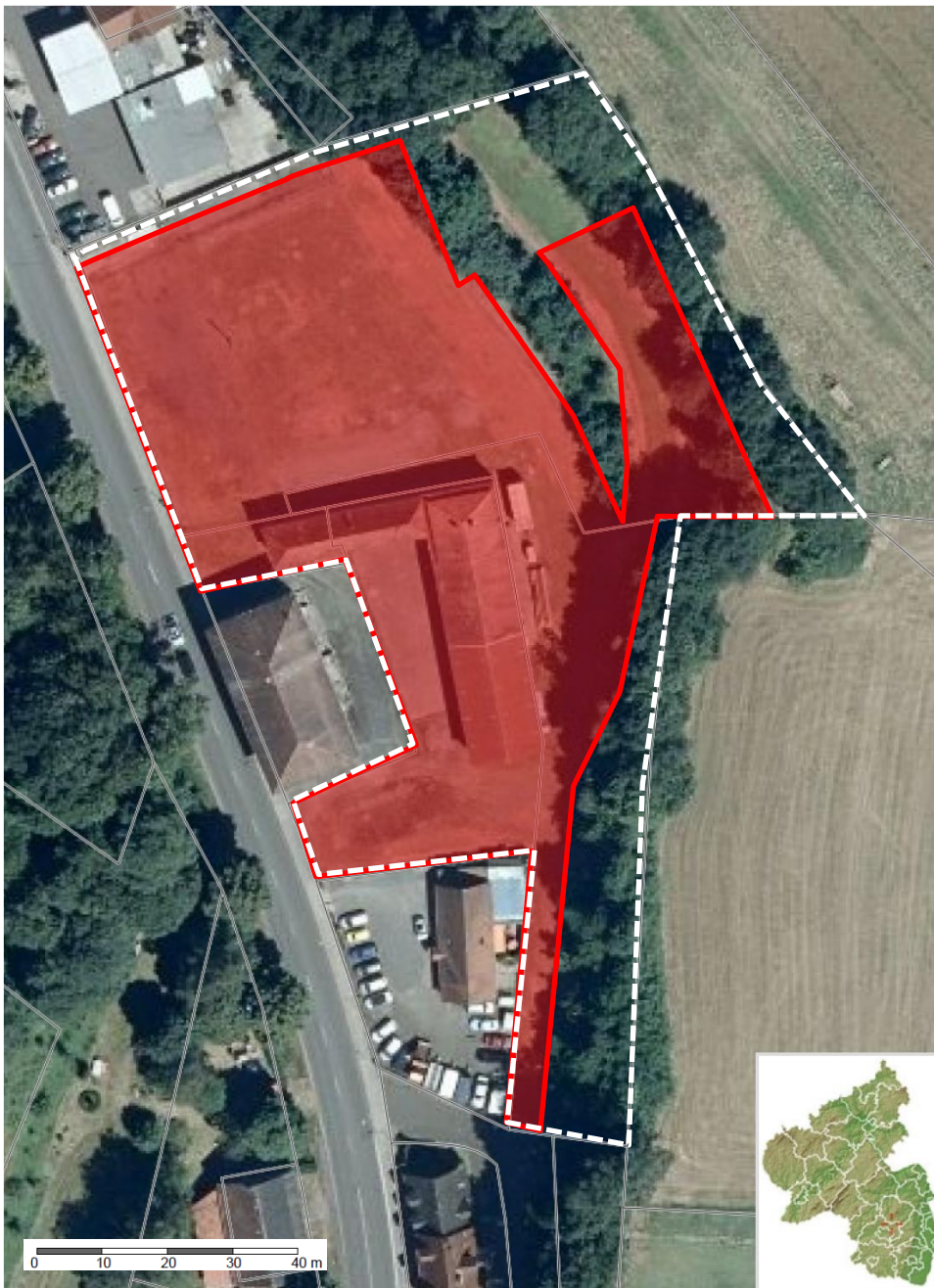


Abbildung 4: Von der geplanten Bebauung betroffene (rot) und unveränderte Flächen des Geltungsbereichs

3 Zu erwartende Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung

Die bestehenden Gehölzstreifen bleiben weitgehend erhalten. Nur kleine Teilflächen am Rand werden beansprucht. Dadurch werden Auswirkungen auf dort vorkommende Vogelarten als Folge direkter Verluste von Lebensraumstrukturen weitgehend vermieden.

Das Risiko von Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen im Zuge von Rodungs- oder Rückschnittmaßnahmen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe unten).

Die bereits bestehenden Störungen entlang der Gehölzränder werden sich tendenziell verstärken. Allerdings wird das Grundstück auch heute bereits baulich genutzt und auch angrenzend finden sich Nutzungen, die sogar einen gewissen Publikumsverkehr beinhalten. Nach Osten hin bleiben zum dortigen Grünland ungestörtere Bereiche, die nicht tangiert werden. Es ist davon auszugehen, dass Vogelvorkommen entlang der Westseite auch heute auf wenig störungsempfindliche Arten begrenzt sind und sich nach Osten hin keine wesentlichen Veränderungen bzw. Störungen ergeben.

Eine Nutzung der ehemaligen Lagerflächen als Brutplatz ist sicher auszuschließen. Mit seinem niedrigen, rasenartigen Bewuchs und der im Untergrund vorhandenen Verdichtung und Teilversiegelung ist er auch als Nahrungsfläche im Vergleich zum Grünland, Säumen und Brachen der Umgebung als nicht sehr „ergiebig“ einzustufen.

Eine Verletzung von Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz für in den Gehölzen vorkommende Europäische Vogelarten kann somit ausgeschlossen bzw. durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Entlang der Böschungen im Osten finden sich Strukturen, die potenziell als Versteck für Mauer- oder Zauneidechse geeignet sind. Auch für diese Arten bieten die ehemaligen Lagerflächen aber nur sehr eingeschränkt Nahrung und vor allem keinen Schutz vor Fressfeinden. Da die Böschungen erhalten bleiben, ist selbst im Fall von dortigen Eidechsenvorkommen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der nicht zu erwarten.

Eine Verletzung von Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz für die beiden streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) kann somit ausgeschlossen werden.

Brutvorkommen von Vögeln in den Gebäuden sind wahrscheinlich und zumindest sporadische Quartiersnutzungen durch Fledermäuse nicht auszuschließen. Bei Abriss und Umbau kann es daher zu Verlusten von Brutplätzen bzw. Quartieren kommen, abhängig von der Jahreszeit auch zu Tötungen.

Das Risiko von Tötungen im Zuge von Abriss oder Umbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe unten).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass für Vogelbrut und in Bezug auf kleinere, sporadisch genutzte Fledermausquartiere im Umfeld in der Ortslage und dem denkmalgeschützten Gebäude unmittelbar westlich mindestens vergleichbare Lebensraumstrukturen und geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen. **Notwendigkeit und ggf. Art eventueller zusätzlicher unterstützender Maßnahmen wie die Schaffung von**

Ersatzquartieren kann nur aufbauend auf dem Abriss zeitlich vorangehender Nachkontrollen sinnvoll bestimmt werden. Diesbezüglich gelten unabhängig von Festsetzungen eines Bebauungsplans die Vorschriften des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (siehe unten).

Eine Verletzung von Verbotsvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz für in den Gebäuden vorkommende Europäische Vogelarten oder Fledermäuse (alle Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie) kann somit ausgeschlossen bzw. durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

Es werden folgende Maßnahmen als notwendig angesehen, um Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden:

- **Baumfällungen und Rodungsarbeiten** sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Folgejahres, durchzuführen. Durch diese Maßnahmen werden auch die geringen Restrisiken für Fledermäuse in kleinen Tagesverstecken in den Gehölzen vermieden.

Abbruch- und Umbauarbeiten sollten so weit wie möglich ebenfalls im o.g. Zeitraum außerhalb der Brutzeit begonnen und möglichst ohne längere Unterbrechung fortgeführt werden.

Im Fall erkennbarer Nutzungsspuren (alten Nestern u.ä.) kann es sinnvoll sein, die Zugänge außerhalb der Brutzeit zu verschließen, um eine erneute Nutzung zu verhindern und das Risiko einer Tötung zu vermeiden.

- Bei Beginn von Baumfällungen außerhalb dieser Zeit ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob zum gegebenen Zeitpunkt besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere bzw. zur Vermeidung einer Tötung zu ergreifen. Dies kann auch eine zeitweilige Verschiebung von Arbeiten bzw. Teilarbeiten bedeuten.
- Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gilt für den **Rückbau und ggf. auch für Umbau und Sanierung von Gebäuden** § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz:

„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

Fazit:

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen können Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Dies betrifft insbesondere eine zeitliche Begrenzung von Gehölzrodungen und Nachkontrollen in den Gebäuden. Dabei ist anzumerken, dass die Nachkontrollen in den Gebäuden auch unabhängig von einem Bebauungsplan auf Grundlage des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vorgegeben sind, der Bebauungsplan hier also nicht der eigentliche „Verursacher“ ist.

Betreff

**Bebauungsplan
„Kaiserstraße“**

in der Ortsgemeinde Sembach

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jürgen Stoffel

.....
(Ort / Datum)

Kaiserslautern, den 26.09.2019

.....
(Unterschrift)

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH